

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 1. Juli 2020 betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 2. September 2020.

Der Gesetzesbeschluss sieht in seinem Art. I Z 2 (§ 99j) die Besorgung der Aufgaben der Länder nach dem Bildungsinvestitionsgesetz und die Gewährung von Zuschüssen des Landes zum Personalaufwand im Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulen durch die Bildungsdirektion vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-643922

Ihr Zeichen:
VD-897/265-2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Juli 2020 beschlossen, gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion zu erteilen. "

23. Juli 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung